

Satzung

des

LIEDERKRANZ EHNINGEN e.V.

Stand: 16. Oktober 2020

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein wurde im Jahr 1866 gegründet und trägt den Namen Liederkranz Ehningen e.V. Er hat seinen Sitz in Ehningen, Landkreis Böblingen.

1.2 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 240 805 eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

2.3 Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Ausgenommen sind die vom Finanzamt akzeptierten Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale bezahlt wird. Beschlüsse hierzu werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person werden, die im Chor mitsingen will.

4.2 Für Kinder und Jugendliche ist das Einverständnis eines/r Sorgeberechtigten Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

4.3 Förderndes Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will; als natürliche Person, die nicht selbst im Chor mitsingt oder als juristische Person.

4.4 Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich mit dem Aufnahmeantragsformular zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche stellt ein/e Sorgeberechtigte/r den Antrag.

4.5 Mit dem Aufnahmeantrag erhält jede/r Antragstellende die Satzung, die Geschäftsordnung und die Datenschutzerklärung des Vereins sowie eine Information zum Mitgliedsbeitrag. Die Anerkennung der Satzung und der Datenschutzerklärung sind unerlässliche Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.

4.6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod

- Austrittserklärung: Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Sofern ein Mitglied ein Sperr- oder Löschgesuch der für Zwecke der Mitgliederverwaltung notwendigen personenbezogenen Daten stellt, ist es darauf hinzuweisen, dass die Aufrechterhaltung des Gesuchs einer Austrittserklärung gleichkommt. Bis zum Ende des Kalenderjahres, für das der Austritt wirksam wird, bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

- Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Der Ausschluss ist in einer Vorstandssitzung vom anwesenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und vom Vorstand dem betreffenden Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende

Forderungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.9 Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Vorschläge und Beschwerden beim Vorstand vorzubringen und an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.10 Jedes Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge zur Beschlussfassung stellen, über Anträge abstimmen, an Wahlen zum Vorstand oder zum/zur Kassenprüfer/in teilnehmen und sich für diese Ämter zur Wahl stellen.

Für ein Vereinsmitglied unter 18 Jahren kann ein/e Sorgeberechtigte/r als Vertretung an der Mitgliederversammlung teilnehmen, das Rederecht zu Themen ausüben, die den Kinder-/Jugendchor betreffen und über Anträge, die den Kinder-/Jugendchor betreffen, abstimmen. Sorgeberechtigte können an Wahlen zum Vorstand oder zum/zur Kassenprüfer/in nicht teilnehmen und können sich für diese Ämter nicht zur Wahl stellen.

4.11 Ehrungen von Mitgliedern in Anerkennung ihrer Verbundenheit mit dem Verein und ihrer Leistungen für den Verein werden in der Geschäftsordnung geregelt.

4.12 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen, von den Organen des Vereins getroffene Beschlüsse durchzuführen, die Interessen des Vereins zu vertreten und stets zum Wohle des Vereins zu handeln.

4.13 Die singenden Mitglieder haben die Pflicht Chorproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich stimmlich und musikalisch in den Chor einzufügen und bei allen vom Vorstand bestimmten Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

4.14 Vom Verein zur Verfügung gestellte Noten und andere Materialien sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4.15 Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Geschäftsordnung verpflichtet. Die Geschäftsordnung umfasst auch Regelungen, wann und in welcher Form die Zahlung zu erfolgen hat und welche Konsequenzen sich für ein Mitglied ergeben, wenn dies die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht leistet.

4.16 Aus besonderem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Der ordnungsgemäße Beschluss einer Sonderumlage rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft gem. §314 BGB.

4.17 Die besonderen Rechte und Pflichten für Kinder und Jugendliche werden in der Jugendordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich, i.d.R. im ersten Quartal des Geschäftsjahres, mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einberufen.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

6.3 Die Vorsitzenden laden zur Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen (mindestens 2 Veröffentlichungen) oder in Textform. Zusätzlich zur Tagesordnung ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist in der Tagesordnung auf die besonderen Vorschriften zur Beschlussfassung dieser Satzung gem. §§9 u. 10 hinzuweisen.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird von den

Vorsitzenden geleitet. Vom/von der Schriftführer/in, im Falle der Verhinderung von einem von der Sitzungsleitung benannten Vereinsmitglied, ist ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

6.5 Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung gem. §§ 9 und 10 nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.6 Die Stimm- und Wahlberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder regelt § 4 dieser Satzung. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, an dieser Beschlussfassung ist der

Vorstand nicht stimmberechtigt.

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Anträge zu den Mitgliedsbeiträgen und etwaige Sonderumlagen
- Beschlussfassung zu der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über weitere gestellte Anträge
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Einrichtung und Auflösung von Chorgruppen, Ankauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Übernahme wesentlicher finanzieller Verpflichtungen des Vereins, Beteiligung an anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung gem. §9 und Auflösung des Vereins gem. §10 der Satzung
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms

§7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 8 – 10 Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

7.2 Innerhalb des Vorstandes bilden

- zwei Vorsitzende,
- der/die Kassenführer/in,
- der/die Schriftführer/in

den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

Die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Eine/r der Vorsitzenden und der/die Kassenführer/in einerseits, der/die andere Vorsitzende und der/die Schriftführer/in andererseits werden von der Mitgliederversammlung im wechselseitigen Turnus gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden je zur Hälfte ebenfalls im wechselseitigen Turnus gewählt.

7.4 Die Vorsitzenden sind durch geheime Stimmabgabe zu wählen. Die anderen

Mitglieder des Vorstandes können durch offene oder geheime Abstimmung gewählt werden. Wird ein Antrag auf geheime Stimmabgabe gestellt, ist für diesen Wahlgang geheim abzustimmen.

7.5 Bei der Wahl des Vorstandes gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei einem zweiten oder weiteren Wahlgang reicht die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer die satzungsgemäße Wahl annimmt.

7.6 Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, von denen aber die Zusage zur Übernahme eines Amtes vorliegt, sind wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

7.7 Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird es aus dem Vorstand oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied aus den Vorstandsmitgliedern zur Übernahme der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.8 Die Führung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen selbst Vor- oder Nachteile bringen, nicht mitwirken.

7.9 Die Vorsitzenden leiten die Vorstandssitzungen. Diese finden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.

7.10 Der Vorstand berät über alle Fragen, die dem Wohl und Ansehen des Vereins dienen und fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Regelungen in § 4, Abs. 7 und § 11 Abs. 1.

7.11 Der/die Kassenführer/in hat dafür zu sorgen, dass alle Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt und gebucht werden. Er/sie ist neben den Vorsitzenden befugt:

- Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu bescheinigen
- Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten
- den Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterschreiben.
- Er/sie ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht mit einer Jahresrechnung einschließlich einer Aufstellung über die Mittelverwendung des Vereinsvermögens vorzulegen.

7.12 Der/die Schriftführer/in hat über alle Verhandlungen und Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das von ihm/ihr und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§8 Geschäftsordnung

8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung und deren Änderungen

8.2 Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden vom Vorstand dokumentiert.

8.3 Der Vorstand hat die Geschäftsordnung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auszuführen, er hat ein Vorschlags- aber kein Beschlussrecht

§9 Kassenprüfungen

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich, für die Dauer von zwei Jahren, einen von insgesamt zwei Kassenprüfern/innen im wechselseitigen Turnus. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder zur Bestellung der Nachfolger im Amt.

9.2 Sie kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, voll umfänglich oder stichprobenartig die Geldbewegungen sowie die Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstands. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Prüfung der Kasse und Bankkonten sowie die Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege.

9.3 Die Durchführung der Kassenprüfung bestätigen sie auf der Jahresendrechnung mit einem Prüfungsvermerk.

9.4 Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung.

§10 Satzungsänderungen

10.1 Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

10.3 Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den

entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

10.4 Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

§11 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

11.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines, mit Dreiviertel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands, in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der darauf folgende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

11.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

11.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ehningen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 16.Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ehningen, 16.10.2020 **Der geschäftsführende Vorstand:**

gez. Manfred Klinger
Vorsitzender

gez. Carmen Hartmann
Vorsitzende

gez. Christel Gorhan
Kassenführerin

gez. Rudolf König
Schriftführer